Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5915

02. 12. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, (EWG) Nr. 2305/70 und (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis, für Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In bestimmten Fällen wird nach einem Gemeinschaftsverfahren der Transport von Erzeugnissen aus Beständen einer Interventionsstelle zur Interventionsstelle in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 [3]) über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2241/76 [4]) hat den Transport von Magermilchpulver von den Interventionsstellen zu Käufern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, vorgesehen.

Die mit diesem Transport verbundenen und von den Interventionsstellen übernommenen Kosten sind im Rahmen der Finanzierung der Nettoverluste der Interventionsstellen zu finanzieren.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 [6]), (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 [7]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1174/75 [8]), und (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 [9]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1844/76 [10]), über die Finanzierung der Ausgaben auf dem Binnenmarkt in den Sektoren Getreide und Reis, Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse sehen die Verbuchung dieser Ausgaben noch nicht vor. Deshalb müssen diese Verordnungen ergänzt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„h) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem nach einem Gemeinschaftsverfahren beschlossenen Transfer von Getreide von einer Interventionsstelle zu einer anderen."

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„j) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem nach einem Gemeinschaftsverfahren beschlossenen Transfer von Rindfleisch von einer Interventionsstelle zu einer anderen."

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 88 vom 1. April 1976, S. 1
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 vom 16. September 1976, S. 15
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 2. Mai 1969, S. 4
6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 9. Februar 1974, S. 5
7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 1
8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L117 vom 7. Mai 1975, S. 7
9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 4
10) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 30. Juli 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 3

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird durch durch folgenden Absatz ergänzt:

„k) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem nach einem Gemeinschaftsverfahren beschlossenen Transfer von Butter von einer Interventionsstelle zu einer anderen."

Artikel 4

Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„k) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem nach einem Gemeinschaftsverfahren beschlossenen Transfer von Magermilchpulver von einer Interventionsstelle zu einer anderen sowie den von der Interventionsstelle gemäß Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 übernommenen Transportkosten."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 97/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Um bestimmte Versorgungsschwierigkeiten zu beheben und um zu einer gewissen Stabilisierung der Marktpreise beizutragen, hat der Rat mehrmals den Transport von Interventionserzeugnissen von einer Interventionsstelle zu einer zweiten in einen anderen Mitgliedstaat genehmigt. Diese Entscheidungen wurden durch Verordnungen der Kommission ergänzt, die die Anwendungsmodalitäten festlegten. Bis heute hat der Rat folgende Entscheidungen erlassen, die solche Transporte nach der italienischen Interventionsstelle genehmigten:

— August 1973 [11]),

200 000 t Getreide von der deutschen, französischen und belgischen Interventionsstelle

— April 1976 [12]),

300 000 t Getreide von der deutschen, französischen, belgischen und niederländischen Interventionsstelle

— Juli 1976,

100 000 t Getreide [13]) und 10 000 t Magermilchpulver [14]) von den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten

— Oktober 1976,

10 000 t Butter [15]) und 40 000 t Rindfleisch [16]) von den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten.

Daneben wurden im Rahmen des mit VO (EWG) Nr. 563/76 eingeführten Pflichtankaufs für Magermilchpulver Transporte zwischen Interventionsstellen sowie zwischen Interventionsstellen und Käufern in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt (VO (EWG) Nr. 753/76, Artikel 8).

2. Diese Transfers erfolgten im Rahmen der Interventionsmaßnahmen, die in Ankauf, Lagerung und Verkauf durch die Interventionsstellen bestehen. Zur Finanzierung sehen die Ratsverordnungen, die diese Transporte genehmigt haben, vor, daß die dabei anfallenden Transportkosten in die jährlichen Konten gebucht werden, die für solche Maßnahmen in den Finanzierungsverordnungen je Sektor vorgesehen sind.

Für diese Maßnahmen schreiben die für die einzelnen Sektoren erlassenen Finanzierungsverordnungen die Eröffnung jährlicher Konten durch die Interventionsstelle vor, wobei im einzelnen die verschiedenen Ausgaben- und Einnahmenposten aufgeführt sind, die unter diesen Konten zu verbuchen sind. Infolgedessen sind die betreffenden Finanzierungsverordnungen zu ändern, indem die Einbeziehung der mit den Transporten verbundenen Kosten in die Konten vorgesehen wird.

3. Da dieser Vorschlag die Finanzierungsverordnungen je Sektor nur auf den neuesten Stand bringt, um die ordnungsgemäße Verbuchung der fraglichen Ausgaben zu gewährleisten, ist noch anzumerken, daß der Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat.

---

[11]) VO (EWG) Nr. 2104/73 vom 1. August 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 214 vom 2. August 1973)

[12]) VO (EWG) Nr. 873/76 vom 13. April 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 101 vom 15. April 1976)

[13]) VO (EWG) Nr. 1863/76 vom 31. Juli 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 vom 31. Juli 1976)

[14]) VO (EWG) Nr. 1861/76 vom 27. Juli 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 vom 31. Juli 1976)

[15]) VO (EWG) Nr. 2452/76 vom 5. Oktober 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 279 vom 9. Oktober 1976)

[16]) VO (EWG) Nr. 2453/76 vom 5. Oktober 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 279 vom 9. Oktober 1976)